

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD WESTERCELLE

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Westercelle als einer gemeinnützigen Einrichtung. Die Badegäste sollen hier Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- 1.2 Die Badeordnung mit ihren Anlagen ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei den Schwimmübungsstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht. Auch eine Nutzung im angetrunkenen Zustand ist unzulässig.
- 2.3 Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten. Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener müssen beim Eintritt ins Bad entweder den Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze nachweisen oder eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten unter Angabe von Anschrift und Telefon-Nr. vorlegen.

§ 3 Eintrittskarten

- 3.1 Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- 3.2 Die Eintrittskarte sind gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Preisübersicht (Anlage) erhältlich.
- 3.3 Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für eine Badesaison.
- 3.4 Die Eintrittskarte ist an der Kasse und auf Verlangen auch der Aufsicht im Bad vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Das gilt auch für Saisonkarten.

§ 4 Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten

Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten können im Freibad nach vorheriger Vereinbarung und Entrichtung des mit dem Betreiber vereinbarten Entgeltes stattfinden, soweit der übrige Badebetrieb es zulässt.

§ 5 Öffnungszeiten

- 5.1 Die Öffnungszeiten werden am Badeingang sowie im Internet unter www.freibad-westerzelle.de bekannt gemacht.
- 5.2 Der Betreiber kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.
- 5.3 Beginn und Ende der Freibadsaison richtet sich nach den Witterungsverhältnissen. Die Saison beginnt regelmäßig Mitte Mai und endet frühestens Anfang September.

§ 6 Badezeiten/Kassenkontrolle

Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Eintrittskarten werden bis zu einer Stunde vor Badeschluss ausgegeben.

§ 7 Zutritt

- 7.1 Abgesperrte Rasenflächen dürfen nicht, die Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 7.2 Gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen, Verkauf oder Anbieten von Waren ist im Freibad nur mit Genehmigung des Betreibers zulässig.

§ 8 Badebekleidung

- 8.1 Der Aufenthalt im Freibad und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Badpersonal.
- 8.2 Es besteht kein Badekappenzwang. Badekappen mit Kunsthaar sind nicht gestattet.
- 8.3 Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 8.4 Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9 Körperreinigung

Vor dem Benutzen der Schwimmbecken sind die Badegäste verpflichtet zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Aus hygienischen Gründen sollten vor Benutzung der Duschen und der Schwimmbecken die Toiletten aufgesucht werden. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 10 Badbenutzung

- 10.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung, insbesondere des Badewassers, verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier, Wertstoffe, Biomüll und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Reduzierung der Betriebskosten des Freibades ist der Müll von den Badegästen getrennt zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird vom Badpersonal ein angemessenes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- 10.2 Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verhalten im Bad

a) Allgemeines

- 11.1 Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Badeanlagen widerspricht oder diese gefährden kann. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 11.2 Nicht gestattet ist u. a.:
- a Lärmen und der Betrieb mitgebrachter elektronischer Geräte, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik (Geräte mit Kopfhörern sind zulässig),
 - b Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
 - d Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, das Mitbringen von Glas sowie Wegwerfen von scharfen Gegenständen und das
 - e Mitbringen von Tieren.

b) Garderobe

- 11.3 Zum An- und Auskleiden sollen die dafür vorgesehenen Kabinen und Räume benutzt werden.
- 11.4 Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen abschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Sie können für die Dauer des Aufenthalts im Freibad auf eigene Gefahr genutzt und mit einem eigenen Vorhängeschloss verschlossen werden. Spätestens am Ende der Badezeit desselben Tages ist der Garderobenschrank freizumachen. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eigene Schlösser, die bei der Räumung durch das Badpersonal zerstört werden mussten, werden nicht ersetzt. Kleidung wird nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt.
- 11.5 Die Garderobenschränke mit den Nr. 27 bis 92 können für die Dauer einer Badesaison zum Preis 25,- Euro gemietet werden. Das Kassenpersonal ist ermächtigt, Mietverträge nach vorgefertigtem Muster gegen Barzahlung an der Kasse zu schließen. Der gemietete Garderobenschrank kann mit einem eigenen Vorhängeschloss verschlossen werden und ist am Ende der Badesaison freizumachen. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eigene Schlösser, die bei der Räumung durch das Badpersonal zerstört werden mussten, werden nicht ersetzt. Kleidung wird nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt.

c) Badeanlagen

- 11.6 Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil, Kleinkinder nur das Planschbecken benutzen.
- 11.7 Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Den Anordnungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung des Betreibers für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen.
- 11.8 Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren und der Wasserbereich vor der Einmündung der Rutsche nach dem Eintauchen unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Eine Haftung des Betreibers für etwaige Unfälle ist ausgeschlossen.
- 11.9 Außerdem ist unter anderem nicht gestattet:
- a) Andere unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) Badegäste außerhalb der extra gekennzeichneten Flächen durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - d) auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.

d) Spielgeräte

11.10

Die Benutzung von Schlauchbooten in den Becken ist untersagt. Die Verwendung von Spielzeug im Wasser ist nur im Nichtschwimmerteil des Beckens und im Planschbecken zulässig und kann bei starkem Besucheraufkommen vom Badpersonal eingeschränkt werden.

11.11

Das Bodentrampolin darf von jeweils einer Person bis zu einem Körpergewicht von 70 kg benutzt werden. Kopfsprünge vom Wasserspielgerät (Oktopus) sind verboten. Bei der Benutzung beider Geräte ist auf jüngere Menschen Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen des Betreibers und des Badpersonals ist Folge zu leisten. Für die unsachgemäße Benutzung haftet der Betreiber nicht.

§ 12 Betriebshaftung

- 12.1 Bei Badeunfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals.
- 12.2 Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.
- 12.3 Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönliche Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht.
- 12.4 Geldbeträge und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken auf eigene Gefahr deponiert werden.
- 12.5 Wird die Benutzung des Freibads durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Aufsicht

- 14.1 Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Vereinsmitglieder unterstützen das Badpersonal hierbei in angemessener Art und Weise. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 14.2 Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

14.3 Den in Ziffer 18.2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

14.4 Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich dem Vorstand des Fördervereins Freibad Westercelle vorgebracht werden. Ein für diese Zwecke vorgesehener Postkasten befindet sich im Eingangsbereich des Freibades.

§ 16 Inkrafttreten, Geltung

Diese Badeordnung mit der Preisübersicht tritt am 15. Mai 2003 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Aus besonderem Anlass (z.B. bei Veranstaltungen) kann der Vorstand des Fördervereins Freibad Westercelle Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Badeordnung zulassen.

Celle, im Juni 2008

Förderverein Freibad Westercelle e. V.

Im Original gezeichnet

(Peter Ritter)
1. Vorsitzender